



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juni 2023

Nummer 24

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg	582
Bekanntgabe der individuellen kommunalen Festbeträge für die Jahre 2022 und 2023 gemäß § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	586
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren (VVPlusBus)	587
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen	587
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15326 Lebus	588
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	590
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	590

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg

Vom 26. Mai 2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet es an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) für die Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gehört die Fürsorge für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu den staatlichen Schutzpflichten. Dies wird bekräftigt durch das durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention).

Frauenhäuser und ihre Unterstützungsangebote sind Schutzzräume zur Gewährung von Unterkunft und Hilfe bei Gewalterfahrung. Das Land Brandenburg hat ein erhebliches Landesinteresse daran, dass die Kommunen die Frauenschutzstrukturen in notwendigem Umfang vorhalten und das flächendeckende Angebot dieser Unterstützungsangebote gegeben ist.

- 1.2 Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zentrales Ziel der regionalorientierten Landesförderung ist der Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder durch
- die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte als Beitrag zur Sicherung einer landesweiten Daseinsvorsorge,

- die Sicherung und nachhaltige Entwicklung qualifizierter Zufluchts- und Beratungsangebote mittels umfassender und flächendeckender Versorgung im Rahmen einer Vorhaltestruktur,
- die Abbildung regionaler Strukturen und Bedarfe,
- eine stetige Annäherung an die Vorgaben der Istanbul-Konvention.

- 1.4 Die Festbetragsförderung des Landes dient der umfassenden und flächendeckenden Versorgung im Rahmen einer Vorhaltestruktur. Die Sicherung des Angebots für Frauenschutzstrukturen muss gewährleisten, dass betroffene Frauen in Krisensituationen kurzfristig Hilfe erhalten. Zeitpunkt, Ort und Umfang des notwendigen Hilfebedarfs sind abhängig von der jeweiligen akuten Nachfrage. Daher müssen die Vorhaltestrukturen im Sinne einer unabwiesbar vorzuhaltenden Grundversorgung vorhanden sein. Für eine bedarfsgerechte und ausreichende Versorgung müssen alle schutzsuchenden Frauen den Weg zum Hilfesystem finden können, sodass eine schnelle räumliche Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für einen zeitnahen Zugang zu Hilfe und gilt als Kriterium der Niedrigschwelligkeit.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, ambulante Beratungsangebote) für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung nach VVG Nr. 12 in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften - VV - Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterleiten.
- 3.2 Letztempfänger der Zuwendung sind die Träger der Zufluchts- und Beratungsangebote, welche insbesondere gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eigenanteil
- 4.1.1 Die Förderung von Personal- und Sachausgaben von Zufluchts- und Beratungsangeboten erfolgt unter der Voraussetzung, dass Erstempfänger im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Gesamtförderung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicher-

stellen, wobei der Eigenanteil der Erstempfängenden an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40 Prozent betragen soll. Zum Eigenanteil der Erstempfängenden gehören auch Finanzierungsanteile der (kreisangehörigen) Kommunen.

Um den kommunalen Finanzierungsanteil in vollem Umfang sichtbar zu machen, können Kommunen, die den Trägern der Hilfeangebote Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und Räume kostenlos oder zu einem verminderten Mietzins zur Verfügung stellen, die entgangene Miete beziehungsweise den entgangenen Mietanteil als unbare Eigenmittel im Finanzierungsplan beziffern.

4.1.2 Ausnahmen von der Höhe des zu erbringenden Eigenanteils nach Nummer 4.1.1 Satz 1 kann die Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) nach Maßgabe der VVG Nr. 2.5 Satz 3 zu § 44 LHO zulassen. Grundsätzlich ist eine strikte Handhabung des 40-Prozent-Kriteriums bei der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen einzuhalten. Dies bedarf einer umfassenden Dokumentation der Bewilligungsbehörde über die Einvernehmensherstellung und Begründung.

Bei Unterschreitung des Eigenanteils unter 40 Prozent muss der Erstempfängende eine aussagekräftige, überprüfbare Erklärung und entsprechende Nachweise als Grundlage einer begründeten Entscheidungsvorlage erbringen, die ein Abweichen vom einschlägigen Grundsatz rechtfertigen. Das schriftliche Einvernehmen des MSGIV für diese Ausnahmefälle muss vor einer Förderentscheidung der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Bei Unterschreitung eines Eigenanteils von unter 20 Prozent ist darüber hinaus die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzepts der Erstempfängenden und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) erforderlich.

4.1.3 Zur Sicherstellung des Eigenanteils und der erforderlichen Gesamtfinanzierung geben Erstempfängende bei Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Erklärung zur Erfüllung des Eigenmittelanteils ab. Im Antragsformular ist durch die Bewilligungsbehörde ein Passus aufzunehmen, mit dem die Landkreise und kreisfreien Städte bei Nichterreichung des kommunalen Anteils zu einer Erklärung im Sinne des Satzes 1 aufgefordert werden.

4.2 Sind mehrere Fördermittelgebende an der Finanzierung beteiligt, stellen Erstempfängende das Einvernehmen zwischen den Fördermittelgebenden her.

4.3 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Zufluchts- oder Beratungsangebote ist darüber hinaus die Einhaltung folgender Standards:

4.3.1 Die Versorgung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt soll durch mindestens ein Zufluchts- und Beratungsangebot gewährleistet sein. Kooperationen an-

grenzender Landkreise und/oder kreisfreier Städte sind nur in begründeten Ausnahmefällen und auf begrenzte Zeit förderfähig. Sie sind zu befristen und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung ist Folgendes darzulegen:

- Umfang der gegenseitigen Leistungen,
- räumliche Erreichbarkeit der Zufluchts- oder Beratungsangebote,
- Erklärung, dass die Kooperation in Anzahl und Ausstattung dem Gesamtbedarf der Kommunen entspricht.

4.3.2 Erstempfängende haben ein Konzept mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- a) zustimmendes Votum der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
- b) Art und Weise der Unterstützung der Letztempfängenden im Hinblick auf die Ziele der Istanbul-Konvention,
- c) Aussagen zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Zufluchts- oder Beratungsangebote, insbesondere
 - zu notwendigen Platzbedarfen (Familienzimmer),
 - zur Erreichbarkeit der Angebote,
 - zum barrierefreien Ausbau,
 - zum diskriminierungsfreien Zugang für vulnerable Personengruppen,
 - zur nicht ehrenamtlichen Absicherung der sogenannten Rufbereitschaft,
 - zu notwendigen Personalbedarfen.

4.3.3 Das Zufluchts- oder Beratungsangebot muss mindestens eine Mitarbeiterin beschäftigen, die eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin besitzt oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügt. Insgesamt sollen alle Erstempfängenden für ihre Zufluchts- und Beratungsangebote Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens zwei Vollzeitstellen beschäftigen.

4.3.4 Im Flächenland Brandenburg fungieren die Frauenhäuser als regionale Kompetenzzentren für Gewaltschutz, die mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort und im Land kooperieren und ein regionenübergreifendes Netzwerk darstellen. Zudem übernehmen die Einrichtungen Aufgaben von Frauennotrufen und Beratungsstellen. Letztempfängende haben sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser die notwendige Kooperationsarbeit, Interessensvertretung und Qualifikation im Rahmen ihrer Arbeitszeit wahrnehmen können.

Um den gewaltbetroffenen Frauen und Kindern bestmöglich eine bedarfsgerechte Unterstützung zu geben, leisten die Frauenschutzeinrichtungen vielzählige Unterstützungs- und Begleitangebote zu allgemeinen Hilfen und Diensten. Sie unterstützen insbesondere beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Behördengängen und

behördlicher Korrespondenz, vernetzen zu Ansprechpersonen in den relevanten Behörden und Einrichtungen, wie Jugendämtern, Jobcentern, Kitas, Schulen, Flüchtlingsunterkünften und Wohnungsbaugesellschaften. Demzufolge haben Erstempfangende darauf hinzuwirken, dass die Arbeit der Frauenschutzeinrichtungen durch ein funktionierendes örtliches und regionales Hilfsnetzwerk - für Vorsorge, Akuthilfe, Nachsorge und Reintegration - bestehender Strukturen unterstützt wird.

Zuwendungsempfangende haben die Erfüllung folgender Aufgaben durch die Frauenschutzeinrichtungen sicherzustellen:

- Aufnahme und Erstintervention jederzeit und unabhängig vom Wohn- oder Aufenthaltsort,
- Gefährdungseinschätzung für die Gewaltbetroffenen, die Mitarbeiterinnen und die Frauenhausbewohnerinnen mit den zuständigen Sicherheitsbehörden,
- psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthalts in der Zufluchtsstätte,
- Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen auch ohne einen Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte,
- Arbeit mit den Kindern der schutzsuchenden Frauen,
- Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfetelefon,
- Bereitstellung von (ehrenamtlichen) Sprachmittlerinnen oder Dolmetscherinnen.

Die Zuwendungsempfangenden haben sicherzustellen, dass die oben genannten Angebote und Aufgaben umgesetzt werden.

4.3.5 Die Zufluchtsstätte gewährt ausschließlich körperlich oder geistig misshandelten sowie von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung.

4.3.6 Ambulante Beratungsangebote sind nur dann förderfähig, wenn sie von Gewalt betroffene Frauen psychosozial und sozialpädagogisch beraten, Auskunft und Hilfe zu Handlungsmöglichkeiten nach den einschlägigen Gesetzen geben und die Frauen bei der Inanspruchnahme anderer Hilfen unterstützen. Auf Anfrage können auch andere Personen und Einrichtungen beraten werden.

4.3.7 Zuwendungsempfangende sollen darauf hinwirken, dass das Platz- und Raumangebot der Frauenschutzeinrichtung eine hinreichende Ausstattung mit Familienzimmern und Spiel- beziehungsweise Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder (innen und außen) enthält. Das Raumangebot ist grundsätzlich in Form von Familienzimmern vorzuhalten, dabei sind flexible Raumgestaltungs- und Bettenlösungen zulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen Personal- und Sachausgaben sowie Pauschalen nach Nummer 5.4.1 Buchstabe c.

5.4.1 Der Höchstbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 2 994 800 Euro.

Die Zuwendungen beinhalten drei Fördersäulen:

- a) Mit einem pauschalen Sockelbetrag in Höhe von jährlich 78 000 Euro soll in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die allgemeine Grundlast der Vorhaltestruktur finanziert werden.
- b) Zweckgebunden für weitere personelle Ausstattungsbedarfe stehen Fördermittel in Höhe von jährlich 55 000 Euro pro Landkreis und kreisfreie Stadt zur Verfügung. Diese können in den Einrichtungen je nach regionaler Bedarfslage für zusätzliche Betreuung und Beratungen gewährt werden.
- c) Im Falle des Verzichts der Erhebung von Nutzungsentgelten für Frauen und ihre Kinder können zur Deckung der allgemeinen Grundlast zusätzlich jährlich folgende Mittel bewilligt werden:
 - ein pauschaler Grundbetrag in Höhe von 17 000 Euro pro Landkreis und kreisfreie Stadt sowie
 - die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines pauschalen Betrags je vorgehaltenem Familienzimmer beziehungsweise Raum den Frauenschutzeinrichtungen in Höhe von 2 400 Euro.

5.4.2 Personalausgaben

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) stellt die Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalausgaben dar. Für die Verwendung von Zuwendungen nach Nummer 5.4.1 Buchstabe a und b für Personalausgaben gelten die fachlichen und qualitativen Anforderungen des TV-L; das Besserstellungsverbot nach § 44 LHO ist zu beachten.

Es sind höchstens 80 Prozent der Personalausgaben förderfähig, soweit die genannten Förderbeträge nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist ein Verwaltungsstellenanteil in Höhe von 20 Prozent der Personaldurchschnittskosten nach der Entgeltgruppe 4 TV-L förderfähig.

Die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.

5.4.3 Sachkosten

Sachkosten können in einer Höhe von bis zu 20 Prozent der bewilligten Personalausgaben gefördert werden.

Förderfähig sind alle Sachkosten, die zum Betrieb notwendig und der Höhe nach angemessen sind, insbeson-

dere Miet-, Betriebs- und Instandhaltungskosten, Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen, Büro- und Verbrauchsmaterial, Kosten für Notbetreuung sowie Reise- und Fortbildungskosten.

Nicht förderfähig sind insbesondere freiwillige Versicherungen, Blumen, Geschenke, Abschreibungen, Verpflegung und Lebensmittel.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Weiterleitung einer Zuwendung an Letztempfängende ist nur zulässig, wenn Erstempfangende sicherstellen, dass Letztempfängende die Zuwendungsbestimmungen dieser Förderrichtlinie einhalten.

Die Zuwendung ist vollständig und unverzüglich als Festbetragsfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung an Letztempfängende weiterzuleiten. Die als Anlage beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bescheides an Letztempfängende zu erklären. Zudem sind die ergänzenden Nebenbestimmungen - soweit zutreffend - unmittelbar in den Bescheid an Letztempfängende zu übernehmen.

Eine Kopie jedes Bescheides ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Förderjahres zu übergeben.

- 6.2 Erstempfangende prüfen die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Zuwendung durch Letztempfängende.

- 6.3 Mitteilungspflichten der Erstempfangenden

Auch bei Trägerwechsel und Neuausschreibung ist für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ein mit einem Votum der Gleichstellungsbeauftragten der Erstempfangenden versehenes Konzept und gegebenenfalls die Kooperationsvereinbarung erforderlich.

- 6.4 Statistik

- 6.4.1 Erstempfangende haben der Bewilligungsbehörde die Statistiken zu Kapazitäten beziehungsweise zur Belegung von Räumen und Plätzen, Aussagen zu Nichtaufnahme beziehungsweise Weiterleitung sowie externer Beratung und Begleitung sowie statistische Angaben zu den Bewohnerinnen (Frauen und ihren Kindern) von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

- 6.4.2 Die Statistik dient als Steuerungsmittel für den zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz der Landesmittel im Sinne der Erfolgskontrolle. Die Bewilligungsbehörde ist angehalten, die Statistik inhaltlich zu bewerten, zu dokumentieren und entsprechend wichtige Erkenntnisse dem MSGIV zu übermitteln, um daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Das MSGIV erhält insbesondere zu Entwicklungen und Problemlagen proaktiv schriftliche Informationen der Bewilligungsbehörde.

- 6.5 Die Zuwendungsempfängenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird.

Für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ist ein zustimmendes Votum der von dem Landkreis oder von der kreisfreien Stadt beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen erforderlich.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0
Telefax: 0331 27548-4523
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de

- 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Im Jahr 2023 ist eine rückwirkende Beantragung von Zuwendungen möglich.

Die Anträge auf überjährige Zuwendung für die Jahre 2024 bis 2025 sind durch die Erstempfangenden bis zum 31. Oktober 2023 unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres ohne Anforderung auf das bekannte Konto durch die Bewilligungsbehörde überwiesen.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Erstempfangende legen der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des auf die Zuwendung folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis nach VVG Nr. 10 zu § 44 LHO vor. Dem Verwendungsnachweis der Erstempfangenden sind die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfängenden beizufügen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises der Letztempfängenden ist von den Erstempfangenden in einem Prüfvermerk zu bestätigen.

- 7.4.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und Nachweise (insbesondere Arbeitsverträge, Jahreslohnsteuernachweise und Jahreslohnkonten) anzufordern

sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungsempfangende haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5.2 Dem Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Erfolgskontrolle eine detaillierte tabellarische Darstellung über die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.1.1 bis 4.3.6 beizufügen. Bei der Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist ein den Vorgaben der VV Nr. 11a zu § 44 LHO in Verbindung mit VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO entsprechendes Verfahren sicherzustellen.

7.5.3 Eine Förderung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn eine Fördervoraussetzung nach Nummer 4 wegfällt. Erstempfangende sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Kenntniserlangung den Wegfall der Fördervoraussetzung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G).

7.5.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Haben Zuwendungsempfangende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem

Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

7.6 Auf Grundlage der Förderrichtlinie sind Merkblätter von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MSGIV für die Erstempfangenden zu erstellen.

8 Geltungsdauer

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

8.2 Die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zuflucht- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg vom 19. Oktober 2022 (ABl. S. 879) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 außer Kraft.

**Bekanntgabe
der individuellen kommunalen Festbeträge
für die Jahre 2022 und 2023
gemäß § 15 Absatz 2 des Gesetzes
zur Ausführung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch**

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 30. Mai 2023

Als kommunaler Eigenanteil an den Gesamtnettoaufwendungen der Eingliederungshilfe sind in den Jahren 2022 und 2023 folgende stadt- und landkreisindividuelle Festbeträge zu erbringen:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2022	2023
Stadt Brandenburg an der Havel	3.481.797,94 €	3.662.851,43 €
Stadt Cottbus	3.700.761,47 €	3.859.894,21 €
Stadt Frankfurt (Oder)	3.144.118,18 €	3.269.882,91 €
Stadt Potsdam	5.095.436,87 €	5.431.735,70 €
Barnim	6.776.471,41 €	7.257.600,88 €
Dahme-Spreewald	4.405.779,26 €	4.674.531,79 €
Elbe-Elster	4.664.882,37 €	4.949.440,19 €
Havelland	5.969.409,87 €	6.476.809,71 €
Märkisch-Oderland	7.358.900,25 €	7.829.869,87 €
Oberhavel	6.826.158,03 €	7.297.162,93 €
Oberspreewald-Lausitz	4.353.113,44 €	4.631.712,70 €
Oder-Spree	7.746.454,14 €	8.064.058,76 €
Ostprignitz-Ruppin	4.890.828,72 €	5.198.950,93 €
Potsdam-Mittelmark	6.304.306,59 €	6.669.956,37 €
Prignitz	4.040.858,57 €	4.279.269,23 €
Spree-Neiße	4.505.268,08 €	4.789.099,97 €
Teltow-Fläming	6.065.781,06 €	6.605.635,57 €
Uckermark	6.102.760,00 €	6.389.589,72 €

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

**Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Infrastruktur und
Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln
für die Durchführung von PlusBus-Verkehren
(VVPlusBus)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 17. Mai 2023

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren (VVPlusBus) vom 24. August 2018 (ABl. S. 843) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 werden die Wörter „des Jahres 2022“ durch die Wörter „des Jahres 2024“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 in Kraft.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen
in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Juni 2023

Der Firma EE Projekte Deutschland GmbH (vormals EWF Deutschland GmbH, Industriestraße 22 in 25813 Husum), Dieselstraße 4 in 25813 Husum wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16269 Wriezen, Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstücke 52 und 60 drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G03821).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- Der Firma EE Projekte Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Dieselstraße 4 in 25813 Husum wird die

Genehmigung

erteilt, drei WKA auf den Grundstücken in 16269 Wriezen,

	WKA 1-1	WKA 1-2	WKA 1-3
Gemarkung:	Frankenfelde	Frankenfelde	Frankenfelde
Flur:	3	3	3
Flurstück:	52	60	60

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe der WKA Typ Nordex N149 von 146,03 m auf 74,68 m sowie der WKA Typ Nordex N163 N149 von 153,51 m auf 81,62 m) sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 22. Juni 2023 bis einschließlich 5. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50,

Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadtverwaltung Wriezen unter der Telefonnummer 033456 491-49 oder per E-Mail: bauverwaltung@wriezen.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15326 Lebus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Juni 2023

Die Firma Windpark Mallnow GmbH & Co. KG, Am Kanal 2 - 3, 14467 Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15326 Lebus, Gemarkung Mallnow, Flur 1, Flurstück 104 und Flur 2, Flurstücke 139 und 340, Gemarkung Lebus, Flur 3, Flurstück 292 und Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstück 98 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04721).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs E-160 EP5 E3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,56 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 28. Juni 2023 bis einschließlich 27. Juli 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G04721** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Aus zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Lebus, Breite Straße 1, Zimmer 114 in 15326 Lebus aus-

gelegt und können dort während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- bei dem Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- bei dem Amt Lebus
unter der Telefonnummer 033604-44565
oder per E-Mail: buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Juni 2023 bis einschließlich 10. August 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04721** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei dem Amt Lebus, Breite Straße 1 in 15326 Lebus erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 19. September 2023 um 10 Uhr im Kulturhaus Lebus, Kietzer Chaussee 1 in 15326 Lebus**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Melvin Wünschmann**, Dienstaussweisnummer **102539**, Kartennummer 10185, Farbe blau, ausgestellt am 18.11.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Tobias Kaiser**, Dienstaussweisnummer **219864**, ausgestellt am 26.03.2021 vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein Dorfkirche Wansdorf e. V., c/o Christian Maechler, Wansdorfer Dorfstraße 61, 14621 Schönwalde-Glien, ist am 14. Februar 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Christian Maechler
Wansdorfer Dorfstraße 61
14621 Schönwalde-Glien

Siegfried Spallek
Wansdorfer Dorfstraße 95
14621 Schönwalde-Glien

Irmtraud Wilke
Wansdorfer Dorfstraße 58
14621 Schönwalde-Glien

Manfred Heß
Wansdorfer Dorfstraße 80
14621 Schönwalde-Glien

Der Verein Netzwerk „Fläming Kunst“ e. V., Achtrutenweg 3, 14806 Bad Belzig, ist zum 18. März 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Roland Leisegang
Achtrutenweg 3
14806 Bad Belzig

Torsten Bork
Große Weinmeisterstraße 2
14469 Potsdam

Andrea Büricke
Chausseestraße 13
14806 Bad Belzig

Der Verein „Freunde und Förderer der Kita Blausternchen e. V.“, Bahnhofstraße 1, 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, ist am 17. Mai 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Kita Blausternchen
Ulrike Stoll
Bahnhofstraße 1
15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz

Kita Blausternchen
Stefanie Böttcher
Bahnhofstraße 1
15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz

Kita Blausternchen
Winni Schröder
Bahnhofstraße 1
15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.